

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. September 2017

Geschäftszahl:
BMFJ-420100/0035-BMFJ - I/2/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 13958/J betreffend Umsetzung verpflichtendes kostenloses Kindergartenjahr, welche die Abgeordneten Harald Walser, Freundinnen und Freunde an mich richteten, stelle ich als Bundesministerin für Familien und Jugend fest:

Zu Frage 1:

Der Bund stellt in den Kindergartenjahren 2015/16 und 2016/17 einen Bundeszuschuss in der Höhe jeweils von 70 Millionen Euro zur Verfügung. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Bundesländer aufgeteilt:

Bundesland	Jahr 2015/16	Jahr 2016/17
Burgenland	€ 2.065.000,--	€ 2.088.100,--
Kärnten	€ 4.308.500,--	€ 4.050.200,--
Niederösterreich	€ 12.834.500,--	€ 12.903.100,--
Oberösterreich	€ 12.348.000,--	€ 12.163.200,--
Salzburg	€ 4.508.000,--	€ 4.474.400,--
Steiermark	€ 9.266.600,--	€ 9.067.800,--
Tirol	€ 5.880.700,--	€ 6.071.100,--
Vorarlberg	€ 3.425.800,--	€ 3.415.300,--
Wien	€ 15.362.900,--	€ 15.766.800,--
Österreich	€ 70.000.000,--	€ 70.000.000,--

Zu den Fragen 2 und 3:

Für das Kindergartenjahr 2015/16 hat das Land Salzburg die widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses nur bis zu einer Summe von € 4.469.403,62 nachweisen können. Der zurückzahlbare Betrag von € 38.596,38 wurde daher bei Anweisung der nächsten Ratenzahlung einbehalten. Die übrigen Bundesländer haben die Nachweise vollständig erbracht.

Für das Kindergartenjahr 2016/17 liegen noch keine Nachweise für die widmungsgemäße Verwendung vor, da diese gemäß Art. 10 der 15a-Vereinbarung erst mit 30. September 2017 vorzulegen sind.

Zu der Frage 4:

Die Bundesländer haben die Ausnahmeregelungen zur Kindergartenbesuchspflicht wie folgt gesetzlich der Vereinbarung entsprechend umgesetzt:

Burgenland: **Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. 66/2016**

§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

... (6) Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,

- 1. die vorzeitig die Schule besuchen,*
- 2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,*
- 3. denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,*
- 4. bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt werden oder*
- 5. die Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen*

eingegliedert sind, besuchen.

Kärnten: Kärntner Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. 52/2017

2. Abschnitt: Verpflichtendes Kindergartenjahr

§ 21 Besuchsverpflichtung und Kostenfreiheit

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:

- a) Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985 vorzeitig besuchen;*
- b) Kinder mit physischer und psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;*
- c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen;*
- d) Kinder, bei welchen der Besuch des Kindergartens aufgrund der Entfernung des Kindergartens von ihrem Wohnsitz oder aufgrund der schwierigen Wegverhältnisse zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde.*

Niederösterreich: Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2009, LGBl. 65/2016

§ 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr

(3) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind:

- 1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl.Nr. 76/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006, vorzeitig besuchen;*
- 2. Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;*
- 3. Kinder, mit solchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensweisen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine unzumutbare Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen;*
- 4. Kinder, denen aufgrund der Entfernung zwischen Wohnort und Kindergarten bzw. nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann.*

Oberösterreich: Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010, LGBl. Nr. 65/2015

§ 3a Kindergartenpflicht

...(2) Ausgenommen von der allgemeinen Kindergartenpflicht sind:

1. *Kinder, die die Volksschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985, vorzeitig besuchen, und*
2. *Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind.*

§ 3b Abmeldung vom Besuch eines Kindergartens

(1) Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung gemäß § 23 bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn

1. *ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder*
2. *durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.*

Salzburg:

Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 35/2017

§ 13a Verpflichtendes Kindergartenjahr

„(3) Von der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch sind zu befreien:

1. *Kinder, die die Volksschule nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985 vorzeitig besuchen;*
2. *Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;*
3. *Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;*
4. *Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.*

Steiermark:

Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BGBl. Nr. 136/2016

§ 33b Ausnahmen von der Besuchspflicht

„(1) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer

institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:

1. *Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, vorzeitig besuchen;*
2. *Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Entscheidungen über die Kostentragung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz vorliegen, sofern gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;*
3. *Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;*
4. *Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder aufgrund der Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde;*
5. *Kinder, bei denen die Verpflichtung durch die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfüllt wird;*
6. *Kinder, bei denen gemäß Abs. 5 festgestellt wird, dass die Verpflichtung durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt wird.*

Tirol:

Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz LGBl. 26/2016

§ 26 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(4) Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinder-gartengruppe der Besuch nicht zugemutet werden kann,
- b) sie vorzeitig die Schule besuchen,
- c) sie einen Übungskindergarten im Sinn des § 1 Abs. 2 lit. a besuchen,
- d) sie eine sonstige Kinderbetreuungsgruppe besuchen und sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben im Sinn des § 5 Abs. 1 dort entsprechend wahrgenommen werden,
- e) sie häuslich erzogen oder im Rahmen einer Tagesbetreuung betreut werden und die Eltern schriftlich erklären, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem „Leitfaden für die

häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern“ wahrgenommen werden.

Vorarlberg:

Vorarlberger Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 78/2016

§ 13b Besuchspflicht

„(3) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und dem nächstgelegenen Kindergarten der Besuch nicht zugemutet werden kann;
- b) sie vorzeitig die Schule besuchen;
- c) sie einen öffentlichen Übungskindergarten (§ 1 Abs. 3) besuchen;
- d) sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass bei Kindern nach Abs. 1 lit. a die Bildungsaufgaben entsprechend dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Modul für Fünfjährige bzw. bei Kindern nach Abs. 1 lit. b die Aufgaben der Sprachförderung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes (§ 11 Abs. 4 lit. c) wahrgenommen werden;
- e) sie häuslich erzogen oder durch eine Tagesmutter (einen Tagesvater) betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass bei Kindern nach Abs. 1 lit. a die Bildungsaufgaben entsprechend dem staatsvertraglich zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern bzw. bei Kindern nach Abs. 1 lit. b die Aufgaben der Sprachförderung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsplanes (§ 11 Abs. 4 lit. c) wahrgenommen werden.

Wien:

Wiener Frühförderungsgesetz, LGBL. Nr. 42/2016

Ausnahmen von der Besuchspflicht

§ 4. (1) Von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen sind Kinder,

- 1. die vorzeitig die Schule besuchen (§ 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006),
- 2. denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,
- 3. denen auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreu-

ungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,

- 4. deren Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater im Sinne des WTBG erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird,*
- 5. deren Betreuung durch häusliche Erziehung erfolgt, wenn der Leitfaden gemäß Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen eingehalten wird, oder*
- 6. die eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung in einem anderen Bundesland besuchen, sofern diese die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften notwendige Bewilligung und die nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nötige Eignung besitzt.*

Zu der Frage 5:

Die Verwaltungsstrafbestimmungen bei Verstößen gegen die Besuchspflicht lauten:

- Burgenland:** **Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. 66/2016**
- § 34 Strafbestimmungen**
- ... "(2) Wer als Elternteil gegen die Besuchspflicht seiner Kinder gemäß § 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen."
- Kärnten:** **Kärntner Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2017**
- § 57 Strafbestimmungen**
- "(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
-i) entgegen § 21 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Kind einen Kindergarten besucht, obwohl ein Kindergartenplatz nach § 22 zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 lit i) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen. Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt."
- Niederösterreich:** **Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2009, LGBl. 65/2016**

§ 37 Strafbestimmungen

(2) Wer als Elternteil (Erziehungsberechtigter) gegen Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1, 2, 5, 6, 8 oder 11 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen."

Oberösterreich: Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009, LGBl. Nr. 33/2016

§ 39 Strafbestimmungen

„(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer als Eltern nicht dafür Sorge trägt, dass ihre kindergartenpflichtigen Kinder, die nicht gemäß § 3b abgemeldet sind, die Kindergartenpflicht im Ausmaß gemäß § 3a Abs. 4 erfüllen, sofern nicht eine gerechtfertigte Verhinderung gemäß § 3a Abs. 5 vorliegt.“

Salzburg: Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 35/2017

§ 66 Strafbestimmungen

...3a. als Elternteil oder sonstiger Erziehungsberechtigter gegen die Verpflichtung gemäß § 13a Abs. 1 dritter Satz verstößt;

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind zu ahnden:

.....2. in den Fällen der Z 3a mit Geldstrafe bis 500 Euro.

Steiermark: Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BGBl. Nr. 136/2016

§ 52 Strafbestimmungen

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter entgegen § 33a nicht für die Erfüllung der Besuchspflicht Sorge trägt, obwohl ein zumindest halbtägig kostenloser Kinderbetreuungsplatz im Sinne des § 33e zur Verfügung steht.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 220 Euro zu bestrafen; Ersatzfreiheitsstrafen werden nicht verhängt.

Tirol: Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz LGBl. 26/2016

§ 48 Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

... o) als Elternteil gegen die Verpflichtung nach § 28 Abs. 4

letzter Satz oder § 28 Abs. 6 verstößt,

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. o und p mit einer Geldstrafe bis zu 200,- Euro zu bestrafen.

Vorarlberg: **Vorarlberger Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 78/2016**

§ 24 Strafbestimmungen

Eltern (Erziehungsberechtigte), die gegen eine der Pflichten nach § 15 Abs. 2, 3 oder 4 erster Satz verstoßen, begehen eine Übertretung und sind von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Wien: **Wiener Frühförderungsgesetz, LGBL. Nr. 42/2016**

Strafbestimmungen

§ 7. Die Nichterfüllung der in § 3 festgelegten Besuchspflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.

Zu den Fragen 6 bis 10:

Die Länder haben in den Kindergartenjahren 2012/13 bis 2015/16 für folgende Anzahl von Kindern Ausnamebewilligungen erteilt bzw. Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet:

Ausnamebewilligungen von Kindergartenbesuchspflicht im Jahr 2012/13

Merkmale	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Anzahl der Ausnamebewilligungen	335	6	21	56	68	27	31	54	25	47
Aufgrund einer Behinderung	15	-	1	-	-	-	-	-	-	14
Aus medizinischen Gründen	14	-	4	-	-	-	2	6	2	-
Aufgrund eines besonderen sonderpädagog. Förderbedarfs	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse	16	-	7	-	-	-	6	3	-	-
Aufgrund der Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung	283	6	9	55	68	23	23	45	23	31
Aufgrund der Betreuung von Tageseltern	7	-	-	1	-	4	-	-	-	2
Eingeleitete Verwaltungsstrafen	410	-	2	-	15	-	10	-	-	383

Ausnahmebewilligungen von Kindergartenbesuchspflicht im Jahr 2013/14

Merkmale	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Anzahl der Ausnahmebewilligungen	354	3	30	52	68	22	28	42	45	64
Aufgrund einer Behinderung	19	-	2	-	1	-	-	-	1	15
Aus medizinischen Gründen	17	-	4	1	-	2	2	7	1	-
Aufgrund eines besonderen sonderpädagog. Förderbedarfs	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse	10	-	5	1	-	1	2	1	-	-
Aufgrund der Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung	298	3	19	50	67	14	24	34	43	44
Aufgrund der Betreuung von Tageseltern	10	-	-	-	-	5	-	-	-	5
Eingeleitete Verwaltungsstrafen	658	-	-	-	17	1	22	6	-	612

Ausnahmebewilligungen von Kindergartenbesuchspflicht im Jahr 2014/15

Merkmale	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Anzahl der Ausnahmebewilligungen	358	6	24	65	74	28	53	22	56	30
Aufgrund einer Behinderung	7	-	-	-	3	-	-	-	1	3
Aus medizinischen Gründen	18	-	3	2	6	1	3	1	2	-
Aufgrund eines besonderen sonderpädagog. Förderbedarfs	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse	9	-	4	-	-	-	1	2	2	-
Aufgrund der Betreuung im Rahmen der häuslichen	317	6	14	63	65	24	49	18	51	27

Erziehung										
Aufgrund der Betreuung von Tageseltern	7	-	3	-	-	3	-	1	-	-
Eingeleitete Verwaltungsstrafen	495	4	1	8	21	-	5	8	-	448

Ausnahmebewilligungen von Kindergartenbesuchspflicht im Jahr 2015/16

Merkmale	Ö	B	K	NÖ	OÖ	S	St	T	V	W
Anzahl der Ausnamebewilligungen	327	11	31	77	65	18	34	36	11	44
Aufgrund einer Behinderung	9	-	-	-	3	-	1	-	1	7
Aus medizinischen Gründen	12	-	2	2	-	1	3	2	2	-
Aufgrund eines besonderen sonderpädagog. Förderbedarfs	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufgrund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse	6	-	1	-	1	-	2	2	-	-
Aufgrund der Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung	294	11	28	74	64	14	28	32	8	35
Aufgrund der Betreuung von Tageseltern	6	-	-	1	-	3	-	-	-	2
Eingeleitete Verwaltungsstrafen	441	1	-	22	19	1	13	2	-	383

Für das Kindergartenjahr 2016/17 sind noch keine diesbezüglichen statistischen Daten verfügbar.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Vollzugszuständigkeit der Länder liegen keine Daten zur Ablehnung von Anträgen oder aktuell anhängigen Strafverfahren vor.

Zu der Frage 12:

Das verpflichtende Elterngespräch bezieht sich auf die verstärkte Einbindung von Vierjährigen in die elementare Bildung und steht nicht im Zusammenhang mit der Abmeldung von Fünfjährigen vom Pflichtkindergarten.

Zu der Frage 13:

In Niederösterreich wird diese Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft. In Vorarlberg werden Verwaltungsstrafen in der Höhe bis zu € 220,-- verhängt. Die übrigen Bundesländer haben auf eine Sanktionierung verzichtet.

Zu den Fragen 11, 14 und 15:

Im Zuge der Verlängerung der 15a- Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots wurde im Ministerrat vom 20. September 2017 beschlossen, dass zur Einführung eines zweiten verpflichtenden Gratiskindergartenjahres bis längstens 31. August 2018 eine Einigung angestrebt wird.

Mit besten Grüßen

Dr. KARMAŠIN

